

Aktenzeichen:  
162 C 1147/10

Abschrift



EINGEGANGEN  
01. Juli 2010  
Erl.....

Amtsgericht  
Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

treten durch d. Vorstandsvorsitzenden Stefan

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Direktor des Amtsgerichts Fischer am 29.06.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 14.04.2010, Az.: 10-1892185-0-2 wird unter Zurückweisung des Einspruchs der Beklagten aufrechterhalten.
2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten gegen den im Tenor näher bezeichneten Vollstreckungsbescheid ist zulässig, jedoch nicht begründet. Dieser war deshalb unter Zurückweisung des Einspruchs aufrechtzuerhalten.

Die Klägerin kann die Beklagte auf weitergehenden Schadenersatz in Höhe von 400,-- € gemäß §§ 823 BGB, 1 ff. VVG aus dem Verkehrsunfallgeschehen vom 20.07.2009 in Koblenz in Anspruch nehmen. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten muss sie sich nicht darauf verweisen lassen, dass der Restwert ihres beschädigten Fahrzeuges 1.300,-- € statt lediglich 900,-- € betrage.

Macht bei der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges der Geschädigte von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Satz 2 BGB Gebrauch und will er, wie die Klägerin im Streitfall, den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges beheben, was nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ebenfalls eine Form der Naturalrestitution darstellt (vgl. BGH NJW 1992, 302; BGHZ 115, 375, 378), dann ist bei der Bemessung des erforderlichen Betrags, den der Geschädigte zur Finanzierung des Aufwands für die Ersatzbeschaffung verlangt, der Restwert des geschädigten Fahrzeuges vom Wiederbeschaffungswert abzuziehen (vgl. BGH NJW 1993, 1849). Dieser Ausgangspunkt ist zwischen den Parteien nicht umstritten.

Die im Streitfall entscheidende Frage, nach welchen Kriterien der den Wiederbeschaffungsaufwand verringernde Restwert des Unfallfahrzeuges zu bemessen ist, muss auf der Grundlage beantwortet werden, dass bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Satz 2 BGB der Geschädigte der Herr des Restitutionsgeschehens ist. Auch die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten bei einer Ersatzbeschaffung unter einer ihm möglichen und zumutbaren Verwertung seines Unfallfahrzeuges ein Schaden entstanden ist, ist subjektbezogen, d. h. nach der besonderen Lage des Geschädigten, zu beurteilen. Demgegenüber kann ihn der Schädiger nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen, der nur auf einen dem Geschädigten erst durch den Schädiger eröffneten Sondermarkt, etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer, zu erzielen wäre (vgl. BGH NJW 1992, 903; NJW 1993, 1849). Dabei darf sich der Geschädigte grundsätzlich auf das Gutachten eines Sachverständigen verlassen. Anderes gilt nur dann, wenn dem Geschädigten bei der Beauftragung des Sachverständigen ausnahmsweise ein (Auswahl-) verschulden zur Last fällt oder für ihn aus sonstigen Gründen gegenüber dem Gutachten Anlass zu Misstrauen besteht (vgl. BGH a. a. O.).

Für Letzteres bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Nach den vorstehenden Grundsätzen muss sich die Klägerin deshalb auch nicht auf das der Schadenersatzleistung der Beklagten ursprünglich zugrunde gelegte Restwertangebot eines Autohändlers in Worms verweisen lassen. Dies hat die Beklagte zwischenzeitlich offensichtlich selbst eingesehen und legt ihrer Berechnung nunmehr zwei Restwertkalkulationen aus dem regionalen Umfeld der Klägerin in Bad Salzu-

fließen bzw. Herford über 1.300,- bzw. 1.200,- € zugrunde.

Auch diese sind jedoch für die Schadensberechnung und damit für die Ersatzleistung des Beklagten unerheblich. Unstreitig sind diese beiden Angebote erst zu Beginn des Jahres 2010 eingeholt worden, während das schädigende Ereignis ein halbes Jahr zuvor, nämlich am 20.07.2009 stattgefunden hat. Für die Restwertermittlung maßgeblich sein kann deshalb unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Grundsätze des Bundesgerichtshofs nur eine zeitnah erfolgte regionale Restwertkalkulation. Der Markt für gebrauchte Kraftfahrzeuge unterliegt erheblichen Schwankungen, wobei im vorstehenden Fall noch die Besonderheit hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt des Schadensereignisses als Investitionsanreiz zur Anschaffung eines Neuwagens eine Abwrackprämie bei der Verschrottung eines Altfahrzeuges beantragt und ausgezahlt werden konnte, was sich zwangsläufig preisdämpfend auf den Gebrauchtwagenmarkt ausgewirkt hat. Die von der Klägerin erst 2010 eingeholten Restwertangebote sind deshalb für die Entscheidung unerheblich, ohne dass es diesbezüglich der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bedarf.

Die Vergleichsberechnung der Beklagten, die auf die von der Klägerin unstreitig erzielte Abwrackprämie abstellt, vermag ebenfalls nicht zur Klageabweisung zu führen. Das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten ist gänzlich unverständlich. Konsequenterweise hätte sie dann bei ihrer Schadensberechnung von vornherein die von der Klägerin erzielte Abwrackprämie in Höhe von 2.500,- € komplett berücksichtigen müssen. Im Übrigen diene die seinerzeit gezahlte Abwrackprämie als Investitionsanreiz für die Anschaffung eines Neuwagens und sollte nicht der Versicherungswirtschaft bei der Berechnung von Schadensersatzleistungen zu Gute kommen. Die Klägerin darf insoweit nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie, ohne dabei durch einen Verkehrsunfall veranlasst zu sein, ihr Fahrzeug hätte verschrotten lassen, um einen Neuwagen zu beschaffen. Die von ihr erzielte Abwrackprämie kann deshalb weder der Beklagten noch dem bei ihr versicherten Unfallgegner der Klägerin zu Gute kommen.

Der Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Erstattung restlicher vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, berechnet aus einem Gegenstandswert von 2.160,- €, ergibt sich aus Verzugsgehaltspunkten gemäß §§ 286, 288 BGB.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Fischer  
Direktor des Amtsgerichts

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 400,00 € festgesetzt.

Fischer  
Direktor des Amtsgerichts